

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1964	Nummer 27
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310			
20319	13. 2. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20330		Tarifverträge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	282
2315	13. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Geschäftsprüfung der Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten	282
6302	11. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers	
		Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs	283
7831	11. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben)	283
802	11. 2. 1964	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG	283

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	283
Innenminister	
14. 2. 1964 RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	284
16. 2. 1964 Mitt. — Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe	284
25. 2. 1964 Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —	284
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 6 v. 6. 2. 1964	285
Nr. 7 v. 18. 2. 1964	285
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1964	286

I.

20310

20319

20330

Tarifverträge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 381/IV/64 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15055/64 — v. 13. 2. 1964

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Zum Vierten Tarifvertrag zur Änderung des BAT v. 14. März 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 23. 4. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 731 / SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. 11. 1963 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. 6. 1963;
2. zum Fünften Tarifvertrag zur Änderung des BAT v. 25. April 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 5. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 921 / SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. 11. 1963,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. 6. 1963 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 8. 10. 1963;
3. zum Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des BAT v. 19. Juni 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 7. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 1405 / SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. 11. 1963,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 8. 10. 1963,
 - c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 1. 10. 1963 und
 - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 2. 1. 1964;
4. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT v. 17. Mai 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 5. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 1072 / SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. 6. 1963 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. 12. 1963;
5. zum Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT v. 19. Juni 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 7. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 1398 / SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 1. 10. 1963 und
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 2. 1. 1964;
6. zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen v. 17. Mai 1963, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 5. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 1070 / SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 6. 11. 1963 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. 11. 1963;
7. zum Ersten Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernde v. 14. März 1963, der mit RdErl. v. 18. 4. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 722 / SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. 11. 1963.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche

Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen worden sind. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1964 S. 282.

2315

**Geschäftsprüfung der Gutachterausschüsse
zur Ermittlung von Grundstückswerten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 2. 1964 — Z B 1 — 3.832

1. In Nr. 3.1 meines RdErl. v. 27. 3. 1961 (MBI. NW. S. 574 / SMBI. NW. 2315) hatte ich darauf hingewiesen, daß für die Benennung als Vorsitzender eines Gutachterausschusses in erster Linie der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes oder sein Vertreter in Betracht kommt und daß zweckmäßig auch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei dem Kataster- und Vermessungsamt eingerichtet werde. Ich bitte sicherzustellen, daß auch dort, wo eine andere organisatorische Regelung getroffen worden ist, die Geschäftsführung der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen von Ihnen fachtechnisch geprüft wird. In diese Prüfung sind auch die Gutachterausschüsse und Geschäftsstellen im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk einzubeziehen, da die Landesbaubehörde Ruhr über ein Dezernat „Vermessungswesen“ nicht verfügt.
2. Bei der Geschäftsprüfung ist darauf zu achten, daß die Kaufpreissammlung entsprechend der Technischen Anleitung für die Sammlung von Grundstückskaufpreisen (RdErl. v. 1. 8. 1963 — MBI. NW. S. 1627 / SMBI. NW. 2315) eingerichtet ist und geführt wird. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob die Kaufpreise vor Aufnahme in die Sammlung darauf geprüft worden sind, ob sie durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflußt sind und ob sie dementsprechend durch Verfügung des Vorsitzenden berichtigt oder ausgeschlossen oder im Zweifelsfall mit einem Vermerk gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz versehen worden sind (Nr. 6 und 7 der Technischen Anleitung).
3. Erstmals sind im Jahre 1964 Richtwerte zu ermitteln und in den Gemeinden bis zum 30. Juni 1964 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Bei Ihrer fachtechnischen Prüfung bitte ich darauf hinzuwirken, daß die Vorarbeiten für die Ermittlung der Richtwerte (Stichtag 31. Dezember 1963) und ihre öffentliche Auslegung unter Beachtung der RichtwertVO v. 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 254 / SGV. NW. 231), meines RdErl. v. 29. 7. 1963 (MBI. NW. S. 1624 / SMBI. NW. 2315) und der erwähnten Technischen Anleitung durchgeführt werden. Ich empfehle, auf die genannten Vorschriften und die in ihnen erhaltenen Stichtage und Fristen durch Rundverfügung besonders hinzuweisen.

Ich bitte, mir bis zum **1. August 1964** darüber zu berichten, ob die Richtwertkarten oder Listen in den Gemeinden bis zum 30. Juni 1964 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt worden sind, ob Ort und Dauer der Auslegung nach § 4 Abs. 3 der RichtwertVO ortsüblich bekanntgemacht und Ihnen die Richtwerte mitgeteilt worden sind. Richtwerte für Grundstücke in Gemeinden, die im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk liegen, wird die Landesbaubehörde Ruhr Ihnen zuleiten.

An die Regierungspräsidenten;
nachrichtlich:
an die Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Amter und amtsfreien Gemeinden.

— MBI. NW. 1964 S. 282.

6302

Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1964 —
I A 1 (SdH) 11 — 61.12 64

- Die zuständigen Ausschüsse des Landtags haben die Landesregierung und den Landesrechnungshof wiederholt aufgefordert, durch eine Beschleunigung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung die Voraussetzungen für eine zeitnahe Entlastung der Haushaltsrechnung zu schaffen. Der Landtag geht hierbei von der Erwartung aus, daß die Rechnungsprüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abschlußtermin des jeweiligen Rechnungsjahres der Landeshauptkasse beendet sein soll.

Der Landesrechnungshof ist jedoch durch die z. T. unrichtigen oder nicht erschöpfenden Stellungnahmen zu den Prüfungsmitteilungen oder wegen Nichteinhaltung der für die Beantwortung gesetzten Termine nicht in der Lage, die Bemerkungen und die Denkschrift zur Haushaltsrechnung (§ 107 RHO) entsprechend der Forderung des Landtags termingemäß vorzulegen.

Ich ordne deshalb an:

- 1.1 Die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs sind vordringlich und mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Sie sind deshalb sofort an die zuständigen Sachbearbeiter weiterzuleiten.
- 1.2 Die vom Landesrechnungshof oder von mir gesetzten Fristen für die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen sind **unbedingt** einzuhalten.
- 1.3 Alle Prüfungsmitteilungen sind sorgfältig und sachlich kurz, aber erschöpfend zu beantworten, damit weitere Rückfragen vermieden werden. Alle für die Beantwortung erforderlichen Unterlagen sind als Anlage der Stellungnahme beizufügen.
- 1.4 Fristverlängerungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu beantragen, wenn nach der Eigenart der Sache die Fristehaltung tatsächlich nicht möglich ist.

Sie müssen eingehend begründet sein und so rechtzeitig dem Landesrechnungshof vorgelegt werden, daß entweder die zugestandene Fristverlängerung oder die Ablehnung des Ausstandes noch vor Ablauf der gesetzten Frist für die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen wieder vorliegt. Keinesfalls kann als ausreichende Begründung für eine Fristverlängerung der Umstand angesehen werden, daß sich die für die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen erforderlichen Unterlagen oder Aktenstücke im Geschäftsgang befinden.

Ich habe den Landesrechnungshof im Interesse einer zügigen Abwicklung der Prüfungsmitteilungen gebeten, bei der Erteilung einer beantragten Fristverlängerung einen strengen Maßstab anzulegen.

2. Der Sachbearbeiter des Haushalts hat in Auswirkung des § 25 (6) RWB insbesondere die erschöpfende und fristgemäße Beantwortung zu überwachen. Wenn in Einzelfällen die sofortige restlose Beantwortung der Prüfungsmitteilungen auf besondere Schwierigkeiten stößt oder die Einholung von Stellungnahmen oder Entscheidungen zur Klärung von Grundsatzfragen eine Verzögerung nach sich zieht, so sind zumindest die übrigen Prüfungsmitteilungen **sofort** zu beantworten. Auf jeden Fall ist dem Landesrechnungshof Zwischenbericht zu erstatten unter Angabe der stichhaltigen Gründe, die eine sofortige und termingerechte Beantwortung ausschließen. Sofern künftig die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs ohne sachliche Gründe verzögert wird, werde ich mich veranlaßt sehen, dienststrafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Prüfungsberichte des Landesrechnungshofs werden im Rechnungsprüfungsausschuß des Landtags erörtert. Um mich zu den Beanstandungen des Landesrechnungshofs im Rechnungsprüfungsausschuß des Landtags äußern zu können, ist meine vorherige Unterrichtung notwendig. Aus diesem Grunde ist mir von der Beant-

wortung der Prüfungsmitteilungen an den Landesrechnungshof Abschrift (3-fach) — davon eine Ausfertigung einseitig beschrieben — zu übersenden. Abschriften von beweiskräftigen Unterlagen sind nicht beizufügen, es sei denn, daß ihnen erhebliche Bedeutung zukommt. Die Prüfungsberichte der geprüften Stellen werden mir vom Landesrechnungshof unmittelbar übersandt.

An die nachgeordneten Landesbehörden:
und Einrichtungen des Landes.

— MBl. NW. 1964 S. 283.

7831

Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 2. 1964 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 179.64

In dem RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBL. NW. 7831) wurde die Vorschrift des Abschnittes III Nr. 2 durch den RdErl. v. 29. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1071) eingefügt, weil sie seinerzeit unbedingt für erforderlich gehalten wurde. Die Voraussetzungen für eine Weitergeltung dieser Vorschrift liegen heute nicht mehr vor, da wegen der fortgeschrittenen Tilgung der Brucellose der Rinder von der Möglichkeit der Schutzimpfung gegen diese Seuche nahezu kein Gebrauch mehr gemacht wird. Es ist demnach auch nicht mehr mit sogenannten „Impf-Titern“ zu rechnen.

Es wird daher in Abschnitt III d. RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBL. NW. 7831) die Nr. 2 aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden;
nachrichtlich:
an die Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband
e. V., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 283.

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 2. 1964 —
II C 1 — 7233

In Abänderung meiner Bekanntmachung v. 16. 4. 1963 — II C 1 — 7233 — (MBl. NW. S. 736 / SMBL. NW. 802) wird anstelle von Herrn Gewerkschaftssekretär Richard Axnix (zu b) aa) Ziff. 2 der Bekanntmachung)

Herr Gewerkschaftssekretär
Assessor Rudolf Mewes
Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Friedrich-Ebert-Str. 34/38

zum ordentlichen Mitglied des Tarifausschusses bestellt.

Bei den Stellvertretern (zu b) bbl Ziffern 1) und 2) tritt nunmehr Herr Gewerkschaftssekretär Josef Lahaye an die erste Stelle und Herr Gewerkschaftssekretär Dr. Peter Zimmer an die zweite Stelle.

— MBl. NW. 1964 S. 283.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat
Dr. H.-A. Zienicke
zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 283.

Innenminister**Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1964 —
I B 3:14.66.12 — 432

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ werden
Anlage im Jahr 1964 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Be such der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen.

Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anlage**Plan****für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ im Jahr 1964**

An jedem der hierunter angegebenen Tage finden mehrere Lehrgänge nebeneinander statt. Sie dauern jeweils von 9 bis 15 Uhr. Die Abgrenzung der Teilnehmer ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten, den Standesbeamten-Stellvertretern und ihren Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Am 10. März und 6. Oktober 1964

1. Landkreise Siegen und Wittgenstein
2. Kreisfreie Stadt Herford, Landkreise Herford und Lübbecke

Am 11. März und 7. Oktober 1964

3. Landkreis Oippe
4. Kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück

Am 12. März und 8. Oktober 1964

5. Landkreis Arnsberg
6. Landkreis Beckum

Am 17. März und 13. Oktober 1964

7. Landkreise Brilon und Meschede
8. Landkreis Unna

Am 18. März und 14. Oktober 1964

9. Landkreise Lippstadt und Soest
10. Ennepe-Ruhr-Kreis

Am 19. März und 15. Oktober 1964

11. Landkreise Altena und Iserlohn

Am 7. April und 20. Oktober 1964

12. Landkreis Detmold
13. Kreisfreie Stadt Bocholt und Landkreis Borken

Am 8. April und 21. Oktober 1964

14. Landkreis Lemgo
15. Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen

Am 9. April und 22. Oktober 1964

16. Landkreis Minden
17. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg

Am 14. April und 27. Oktober 1964

18. Landkreise Paderborn und Büren
19. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg

Am 15. April und 28. Oktober 1964

20. Landkreis Warburg
21. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Landkreis Recklinghausen

Am 16. April und 29. Oktober 1964

22. Landkreis Höxter
23. Kreisfreie Stadt Münster und Landkreise Münster und Warendorf

— MBl. NW. 1964 S. 284.

Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe

Mitt. d. Innenministers v. 16. 2. 1964 —
II B 4 — 29.63.09 — 208-64

Im Frühjahrsemester 1964 beginnt die Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe mit einem neuen geschlossenen Sechssemester-Lehrgang (allgemein-verwaltungswissenschaftlicher und kommunalwissenschaftlicher Zweig). Die Semesterte umfassen je drei volle Wochen (mit Tagesunterricht). Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Inspektor- oder die II. Verwaltungsprüfung. Das erste Semester beginnt am 31. März 1964.

Die Akademie bittet, den „Studienführer“ bei der Geschäftsstelle in Detmold, Regierungsgebäude, Postfach 375, Fernruf (0 52 31) 7 16 84 anzufordern.

— MBl. NW. 1964 S. 284.

Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1964 —
II B 4 — 25.36 — 144-64

In der Zeit vom 19. bis zum 24. April 1964 wird ein Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst — für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Wie bei den bisherigen Veranstaltungen dieser Art werden wiederum drei Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Die Verwaltung in unserer Zeit — Analyse, Kritik, Reform“

Arbeitskreis B

„Raumordnung und Landesplanung“

Arbeitskreis C

„Ausgewählte Fragen des Verfassungsrechts und der Staatspraxis“.

I. Die Anmeldungen werden bis zum 1. April 1964 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Oeynhausen — höherer Dienst — Frühjahr 1964 (Arbeitskreis A, B oder C).

Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem der Arbeitskreise bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt werden.

Über die Kostenregelung werden die zugelassenen Tagungsteilnehmer unterrichtet werden. Es ist vorgesehen, mit den in Frage kommenden Häusern angemessene Pauschalpreise zu vereinbaren.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1964 S. 284.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 6. 2. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	23. 1. 1964	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	23
237	25. 1. 1964	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	24
311	23. 1. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Steinheim	24

— MBl. NW. 1964 S. 285.

Nr. 7 v. 18. 2. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	27. 1. 1964	Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	25
20320	23. 1. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz	26
204	7. 2. 1964	Vierte Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	26
	28. 1. 1964	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1964 (Umlagefestsetzungsverordnung 1964)	27
	28. 1. 1964	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1964 (Umlagefestsetzungsverordnung 1964)	27
	1. 2. 1964	Ergebnis der Abstimmungen im Landkreis Siegen	28

— MBl. NW. 1964 S. 285.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portoosten)

Seite

Seite

Allgemeine Verfügungen

Verfahren bei der Urlaubserteilung und bei Erkrankungen	37
Behandlung von Postsendungen der Gerichtsvollzieher nach Wegfall der gebührenpflichtigen Dienstsachen	38
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	39
Einziehung von Haftkosten; hier: Mitteilungspflicht der Vollzugsanstalten	39

Bekanntmachungen

Personalnachrichten

Rechtsprechung

Strafrecht

1. StGB § 23 III Nr. 1; StVZO § 2. — Zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung bei Trunkenheit am Steuer. OLG Köln vom 22. Oktober 1963 — Ss 234/63
2. StGB § 42 m. — Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren ist neben einem Freispruch nur zulässig, wenn dieser auf §§ 51, 55 StGB oder § 3 JGG beruht. OLG Hamm vom 8. November 1963 — 1 Ss 1250/63
3. StVZO § 2. — Ein Kraftfahrer kann bei einem Blutalkoholgehalt von 1,0% jedenfalls in der Resorptionsphase seine Fahruntüchtigkeit erkennen. OLG Hamm vom 21. November 1963 — 2 Ss 1428/63
4. StPO § 67. — Hat ein Zeuge in der Hauptverhandlung unter Berufung auf einen in erster Instanz geleisteten Eid die Richtigkeit seiner Aussage versichert und hat er diesen Eid in Wirklichkeit nicht geleistet, so beruht das Urteil auf diesem Verfahrensfehler jedenfalls dann, wenn die

Gründe nicht zweifelsfrei ergeben, ob das Gericht die Aussage des Zeugen bei der Urteilsfindung mitverwertet hat oder nicht. OLG Köln vom 2. Juli 1963 — Ss 118/63

5. StPO §§ 250, 253. — Zur Frage der prozessualen Behandlung des schriftlichen Untersuchungsbefundes eines Arztes, der als Zeuge in der Hauptverhandlung erklärt, sich an die Ergebnisse seiner Untersuchung nicht mehr erinnern zu können. OLG Hamm vom 21. November 1963 — 2 Ss 1193/63
6. StPO § 465. — Wird gegen einen Angeklagten das Hauptverfahren wegen mehrerer in Tatseinheit stehender Delikte eröffnet und wird er nur wegen eines oder eines Teils dieser Delikte verurteilt, so ist eine Freistellung von einem Teil der Verfahrenskosten nicht möglich. OLG Hamm vom 7. November 1963 — 2 Ss 1328/63

Kostenrecht

Nachtragsgutachten über die Fragen:

1. Ob sich die Auffassung, daß dem Gerichtsvollzieher nur eine Gebühr zusteht, wenn er bei derselben Gelegenheit mit Wirkung gegen jeden Ehegatten dieselbe bewegliche Sache pfändet, dann ändert, sofern bei derselben Gelegenheit mit Wirkung gegen jeden Ehegatten nicht nur in einer, sondern in mehrere Sachen vollstreckt wird.
2. Ob das Ergebnis, daß dem Gerichtsvollzieher nur eine Gebühr zusteht, wenn er bei derselben Gelegenheit mit Wirkung gegen jeden Ehegatten dieselbe bewegliche Sache pfändet, auf den Fall der fruchtlosen Pfändung entsprechend anzuwenden ist. OLG Hamm, Gutachten vom 29. November 1963 — 14 Sbd 1/62

— MBl. NW. 1964 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Manteuffelstraße 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.